

- Positionen, wie z. B. für den Titel „Dämmarbeiten Regelbereich“
 - Dämmplatten
 - Brandriegel
 - Verdübelung
 - Armierlage
 - Oberputz
 - Fassadenfarbe
- Zusammenstellung der Einzelsummen

Innerhalb der Positionen erfolgt die detaillierte Beschreibung der gewünschten Ausführung. Positionsübergreifende Vorgaben, z. B. die Verwendung der Einzelkomponenten im System, kann als Vorbemerkung sowohl titelweise als auch loseweise erfolgen.

Beispiel für eine Leistungsbeschreibung innerhalb der Position

Pos. x.x Untergrundvorbereitung – nicht tragfähige Untergründe

Nicht tragfähige Untergründe wie Altputze sind abzuschlagen und fachgerecht zu entsorgen, Betonränder zu entfernen. Freigelegte Flächen mit geeigneten Verfahren wie z. B. Stahlbesen von losen Bestandteilen, Putzresten und sonstigen haftungsmindernden Stoffen restlos säubern.

Unebenheiten von 3 mm bis 5 mm pro lfm

Menge: 59 m² EP: €/m² GP: €

Pos. x.x Oberputz

Aufbringen des Oberputzes aus Leichtmörtel in 2 bis 3 mm Schichtdicke.

Die Gesamtputzdicke (Armierungsschicht und Oberputz) darf 10 mm nicht überschreiten. Die Putzflächen können anschließend mit Innensilikatfarbe farblich behandelt werden.

Vor dem Farbauftrag sind die Trocknungszeiten des Putzes einzuhalten.

Verbrauch:

Oberputz Leichtmörtel – ca. 2,5 kg/m² bei 3 mm Schichtdicke

angebotenes Produkt:

Leichtmörtel Korngröße 0 bis 2 mm, Hersteller

Menge: 59 m² EP: €/m² GP: €

§

Denkmalschutz versus Wärmeschutz

Der Denkmalschutz kann zu einem Konflikt mit dem Interesse an einer wirtschaftlichen Nutzung eines Gebäudes durch eine energetische Sanierung führen, insbesondere bei der „energetischen Ertüchtigung“ historischer Fenster, aber auch von Wänden, die mit Stuckelementen oder anderem Zierrat aus Holz usw. versehen sind. Denkmalbehörden fehlt gelegentlich die Kenntnis der bauphysikalischen Zusammenhänge, so dass sie die Verwendung eines „traditionellen Dämmstoffs“ vorschreiben statt eines modernen, der dem Stand der Technik entspricht und wirksamer ist. Insoweit können eine Unterstützung des Bauherrn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und entsprechende Kommunikation der technischen Sachverhalte mit dem Ziel nachhaltiger Erhaltung der Bausubstanz und der Zumutbarkeit einer geplanten Maßnahme gegenüber der Unteren Denkmalbehörde sachdienlich und erforderlich sein.

6.5 Besonderheiten beim Denkmalschutz

6.5.1 Anforderungen

Die Besonderheiten bei denkmalgeschützten Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen in Deutschland liegen vor allem in den rechtlichen Anforderungen, die an die jeweiligen Nutzer gestellt werden.

6.5.1.1 Rechtliche Anforderungen: die Denkmalschutzgesetze der Länder

Die Komplexität der hierarchischen Struktur und die Zuständigkeiten und Aufgaben des Denkmalschutzes in Österreich und in der Schweiz sind mit der Situation in Deutschland grundsätzlich vergleichbar. Der Denkmalschutz ist in den verschiedenen Staaten jeweils etwas anders organisiert, aber grundsätzlich werden dieselben Ziele verfolgt. Die folgenden Betrachtungen beziehen sich auf die Aufgaben des Denkmalschutzes in Deutschland (vgl. Denkmalschutzgesetz – DSchG).

Der Denkmalschutz in Deutschland ist aufgrund der föderalen Staatsstruktur seit Gründung der Bundesrepublik eine Angelegenheit der Länder. Aus diesem Grund sind die Organisationsformen und der Aufbau der Behörden im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Die Länder sind für den Erlass von Denkmalschutzgesetzen und in ihrer Eigenschaft als Oberste Denkmalbehörden – neben den Kreisen, den Gemeinden und zum Teil den Regierungsbezirken – grundsätzlich auch für den Gesetzesvollzug zuständig.

Die Oberste Denkmalschutzbehörde in den Ländern ist ein zuständiges Landesministerium oder eine Senatsbehörde. Ministerium bzw. Senatsbehörde üben die Fachaufsicht über die ihnen unterstellten Denkmalbehörden aus und

Innendämmung im denkmalgeschützten Haus

Bei diesem denkmalgeschützten Fachwerkgebäude in Baden-Württemberg (siehe [Abb. 6.29](#)) sind die Anforderungen des Gebäudes an sich selbst und die Anforderungen des Nutzers an das Gebäude nach vorangegangenen Untersuchungen nahezu komplett in Einklang gebracht worden. Das bisherige Wohnhaus wird wieder zu einer Wohnung, das bisher als Lagerraum genutzte Dachgeschoss wird zum Wohnraum ausgebaut. Während das Dachgeschoss eine komplett neue Raumstruktur erhält, wird der originale Grundriss des Gebäudes beibehalten. Die energetische Sanierung des Gebäudes wird schließlich gemeinsam mit dem Bauherrn und der Denkmalschutzbehörde erarbeitet, sie richtet sich jedoch nach den Anforderungen des Gebäudes: Aufgrund des Sichtfachwerks aus der Erbauungszeit (18. Jahrhundert) wird eine Innendämmung ausgewählt. Die historischen einfachverglasten Fenster aus der Zeit Anfang des 20. Jahrhunderts werden restauriert und zu Kastenfenstern mit innenliegender 2-Scheiben-Wärmeschutzverglasung ausgebaut. Der historische Wandaufbau der Außenwände besteht aus Fichte-Fachwerk, die Gefache sind komplett mit einem Flechtwerk aus Weidenruten ausgestakt und beidseitig mit Lehm beworfen und anschließend im Außenbereich mit Kalk verputzt, im Innenbereich mit Lehm. Aufgrund dieser Vorgabe des Gebäudes wurde als Dämmung ebenfalls ein ökologischer Baustoff, nämlich eine Holzfaserplatte verwendet. Den weiteren Aufbau auf die Holzfaserplatte gab wiederum das historische Gebäude vor: Es wurde wieder mit Lehm verputzt (siehe [Abb. 6.30](#)). Die individuelle Anforderung des Nutzers an das Gebäude ist, eine wohnliche Nutzung nach heutigem Standard zu erreichen. Die genaue Zielerreichung, nämlich die verwendeten Materialien und die verwendete Technik, wurden durch das Gebäude vorgegeben.



Abb. 6.29: Außenansicht denkmalgeschütztes Gebäude in Baden-Württemberg



Abb. 6.30: Innenansicht des denkmalgeschützten Gebäudes mit Innendämmung aus Holzfaserplatten mit weiterem Aufbau mit Lehm

stellen mit den nachgeordneten Behörden die jährlichen Förderprogramme auf.

Die Denkmalschutzgesetze sehen jeweils eine zentrale Fachbehörde, das Landesdenkmalamt, vor. Es ist für alle Fachfragen der Denkmalpflege zuständig und nur den Weisungen der Obersten Denkmalschutzbehörde unterstellt. Die Aufgaben dieser Fachbehörde bestehen insbesondere darin, die Unteren Denkmalbehörden (Kommunen, Kreise, kreisfreien Städte) und Denkmaleigentümer zu beraten und Gutachten in allen Fragen des Denkmalschutzes zu erstellen. Als Träger öffentlicher Belange vertreten sie die Interessen der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen. In einigen Ländern sind sie auch zuständig für die Führung von Denkmalverzeichnissen.

Die Oberen Denkmalbehörden (Bezirksregierungen) üben – soweit sie in den Denkmalschutzgesetzen der Länder vorgesehen sind – in der Regel die Fachaufsicht über die ihnen unterstellten Unteren Denkmalschutzbehörden

aus. Teilweise sind sie auch verantwortlich für Denkmäler in der Trägerschaft des Bundes oder des Landes und zum Teil auch für die Aufstellung und Fortführung der Denkmalverzeichnisse.

Die Unteren Denkmalbehörden (Landkreise, Kommunen) führen in der Regel Denkmalschutz und Denkmalpflege aus. Sie sind damit die Adressaten für Anfragen, Anträge, Widersprüche usw. Kleine Flächenländer wie das Saarland und Stadtstaaten wie Berlin, Hamburg und Bremen verzichten zum Teil auf die oben dargestellte Verwaltungshierarchie. Die Aufgaben der jeweiligen Institutionen ergeben sich im Einzelnen aus den Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetzen der einzelnen Bundesländer.

In der gängigen Praxis sieht der Ablauf wie folgt aus: Damit Kulturdenkmale als solche erkannt, erhalten und gepflegt werden können, bedarf es zunächst der Denkmalerfassung und wissenschaftlichen Bewertung (Inventarisierung). Denkmale im Sinne der Bundesländer sind Sachen, Teile

von Sachen oder Sachgesamtheiten, die als materielle Geschichtszeugnisse gelten. Das öffentliche Erhaltungsinteresse und damit der verbundene Denkmalwert an einer Sache begründet sich in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer. Die wesentlichen denkmalfachlichen Erfassungskriterien für Bauwerke können von künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen, volks- und heimatkundlichen Aspekten bis hin zu technischen Gründen reichen.

Das Ziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist die Bewahrung des Zeugniswertes eines authentisch überlieferten Kulturdenkmals durch eine möglichst unveränderte Erhaltung seiner denkmalwerten Substanz, seines Erscheinungsbildes sowie seiner sonstigen denkmalbestimmenden Eigenschaften. Nur so kann es materiell Zeugnis ablegen, z. B. über historische Entstehungsbedingungen, künstlerische Vorstellungen, technische Standards, Lebens- und Arbeitsweisen der Vergangenheit und anderes mehr. Dies kann natürlich in vielen Fällen zu Konflikten führen, wenn sich die Eigentümer nicht vorher mit den Denkmalbehörden über gewisse Ausführungsmaßnahmen abstimmen. Daher empfiehlt es sich, dass vor jeder Investition in Planung oder Maßnahmen an Bestandsgebäuden der Bauherr die Rücksprache mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde führt, um zu klären, ob sein Vorhaben den Regelungen des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes unterliegt. Als einzelnes Denkmal, Bestandteil eines denkmalgeschützten Bereiches oder durch die Lage in der Umgebung eines oder mehrerer Denkmale kann eine geplante Maßnahme Genehmigungsvorbehalten unterliegen. Neben der Information, dass ein Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist es wichtig, erläutert zu bekommen, warum es denkmalgeschützt ist. Hieraus ergeben sich Hinweise auf Möglichkeiten und Grenzen von Eingriffen in die denkmalgeschützte Substanz und das Erscheinungsbild. Um den weiteren Projektverlauf abzustimmen, ist ein Besprechungstermin mit der zuständigen Denkmalbehörde, ggf. auch vor Ort, sinnvoll. Auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Maßnahmen an Baudenkmalen unterliegen nach den Regelungen der jeweiligen Denkmalschutzgesetze dem Genehmigungsvorbehalt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis/Genehmigung ist auch für Dämmmaßnahmen oder die energetische Verbesserung von Bauteilen erforderlich.

6.5.1.2 Individuelle Anforderungen der Nutzer

Eine sinnvolle und denkmalverträgliche Nutzung eines Baudenkmalts ist eine wesentliche Voraussetzung für dessen Erhaltung. Oft sind es jedoch die besonderen Anforderungen des jeweiligen Nutzers, die eine denkmalverträgliche Nutzung des Gebäudes verhindern bzw. im Widerspruch dazu stehen. Unsere heutige Gesellschaft geht übrigens in allen Bereichen immer mehr dazu über, ohne Rücksicht auf bestehende Gegebenheiten persönliche Anforderungen und Ideen immer mehr durchsetzen zu wollen. Eventuell dadurch entstehende verheerende Folgen werden nicht erkannt oder werden bewusst ignoriert.

Ähnlich ist es beim denkmalgeschützten Gebäude. Jeder Nutzer hat natürlich individuelle Anforderungen an sich und an das Objekt. Und bei allen Entscheidungsprozessen ist es immer wichtig, dass die Nutzer genau wissen, was sie

wollen. Die Eigentümer oder Nutzer vergessen jedoch oft, dass nicht sie über die Nutzung zu entscheiden haben, sondern das Gebäude selbst. Das historische denkmalgeschützte Gebäude gibt die Nutzung und somit die Anforderungen an sich selber vor. Neben der vorhandenen Gebäudestruktur und Ausstattung sind die statische Belastbarkeit der historischen Konstruktion und die Nutzungsverteilung ebenso zu beachten wie die Anforderungen an klimatische und haustechnische Standards, die durch beabsichtigte Nutzungsänderungen eintreten können. Innerhalb dieser vom Gebäude vorgegebenen Nutzung kann der jeweilige Nutzer seine individuellen Anforderungen einbringen. Dadurch entsteht ein Einklang zwischen Gebäude und Nutzer. Dies soll an nachfolgendem Beispiel verdeutlicht werden.

6.5.1.3 Besonderheiten der geschützten Bausubstanz

Anders als bei Neubauten, für die man durchgängige Gestaltungs- und Energiekonzepte erarbeitet, können für denkmalgeschützte Gebäude keine vergleichbaren Patentrezepte geplant und umgesetzt werden. Jedes Baudenkmal ist ein Einzelstück mit einer baulichen Entwicklungsgeschichte, die auch in energetischer Hinsicht spezielle Anforderungen stellt. Diese sind im Sinne einer denkmalfachlichen und bautechnischen Nachhaltigkeit unbedingt zu berücksichtigen. Und: Gleichgültig, welche Maßnahme der Nutzer anstrebt, ist zu beachten, dass jede energetische Erfüchtigung das angestammte bauphysikalische Gleichgewicht verändert. Werden z. B. Wände gedämmt, so müssen die Fenster der neuen bauphysikalischen Leistungsfähigkeit angepasst werden und umgekehrt. Solche Abhängigkeiten bestehen beinahe bei allen Maßnahmen und Bauteilen. Gefragt ist also ein auf das Baudenkmal abgestimmtes ganzheitliches Energie- und Restaurierungskonzept. Ein ganzheitliches Energiekonzept beim Baudenkmal verlangt ein ganzheitliches Restaurierungskonzept. Im Gegensatz zu Neubauten bzw. zu nicht denkmalgeschützten Gebäuden kann eine Teilmaßnahme verheerende Wirkungen auf das komplette Gebäude haben, obwohl diese Teilmaßnahme an sich und für sich stimmig ist.

Wie wird ein ganzheitliches Konzept für die Restaurierung eines denkmalgeschützten Gebäudes entwickelt? Die Voraussetzung hierfür ist die vorherige Bestandserfassung und Bestandsanalyse. Als Zeugnis vergangener baukultureller und bautechnischer Entwicklungen ist ein Baudenkmal durch verschiedene Zeitspuren bestimmt, deren wissenschaftliche Bewertung aus denkmalfachlicher Sicht unverzichtbar ist. Die Kenntnis über die bauphysikalischen Eigenschaften der Konstruktionen und Materialien im Bestand sowie die Besonderheiten der Detailausbildung sind im bautechnischen Umgang mit einem Kulturdenkmal und für dessen Erhalt entscheidend.

Basis jeder Maßnahme einer energetischen Restaurierung bzw. einer Restaurierung eines Gebäudes an sich ist eine fachkundige Planung. Baumaßnahmen an einem Baudenkmal sind ganzheitlich und vor allem individuell zu entwickeln. Sie müssen die langfristige Schadensfreiheit zum Ziel haben und dürfen daher keine baulichen Risiken bergen. Dies wird durch rechtzeitige Beteiligung der beratenden Denkmalbehörden sowie die Einbindung von in der

Denkmalpflege erfahrenen Architekten, Fachplanern, Energieberatern sowie Handwerkern gewährleistet. An oberster Stelle steht immer das Baudenkmal, welches generell immer die Richtung des ganzheitlichen Ansatzes vorgibt. Eine individuelle, auf den konkreten Denkmalbestand abgestimmte und denkmalgerechte Planung kann auch temporäre Bauwerksnutzungen sowie Zonierungen mit unterschiedlichen Nutzungs- und Komfortansprüchen einschließen.

Bei der Instandsetzung eines Denkmals sollten Reparaturen immer in bestandsgleichen Materialien und entsprechenden historischen Techniken ausgeführt werden. Neben den ästhetischen können hierfür besonders bauphysikalische Gründe ausschlaggebend sein. Wenn der Einsatz traditioneller Techniken zur Instandsetzung des Bestandes nicht möglich ist, können moderne Konservierungs-, Konstruktions- und Reparaturtechniken in angemessenem Umfang an ihre Stelle treten. Dabei sollte bei der Technik- und Materialauswahl auf dauerhaften Bestand und Umweltfreundlichkeit im Herstellungs- und Verarbeitungsprozess geachtet werden.

Je mehr sich alle am Bau Beteiligten (vom Planer über den Statiker, den Handwerker bis zum Eigentümer/Nutzer) mit dem Gebäude identifizieren bzw. je mehr alle Beteiligten eins sind mit dem Gebäude, umso schneller wird der ganzheitliche Ansatz für die Restaurierung des Gebäudes sichtbar. Das Gebäude gibt diesen letztendlich vor. Die Beteiligten müssen die Sprache des Gebäudes verstehen, dann sehen sie den ganzheitlichen Ansatz.

6.5.2 Handwerklicher Umgang mit dem Denkmalschutz

Wie oben bereits beschrieben, handelt es sich bei der Herangehensweise an die Restaurierung eines Baudenkmals im Allgemeinen und an die energetische Sanierung eines Baudenkmals im Speziellen immer auf der einen Seite um einen ganzheitlichen Ansatz und auf der anderen Seite um eine individuelle Herangehensweise. Jedes Baudenkmal ist individuell zu betrachten und somit sind Lösungen für ein Baudenkmal immer auf den Einzelfall abzustimmen. Allein durch die 2 verwendeten Begriffe „ganzheitlich“ und „individuell“ wird das Spannungsfeld deutlich, in dem sich der Handwerker bei der Restaurierung bzw. energetischen Sanierung eines Baudenkmals befindet. Die auf den ersten Blick widersprüchlichen Begriffe führen natürlich zu gewissen Herausforderungen, Problemen und Risiken, die von dem jeweiligen Handwerker zu lösen sind.

6.5.2.1 Herausforderungen, Problemfelder und Risiken

Für eine gelungene Restaurierung bzw. für eine gelungene energetische Sanierung eines Baudenkmals sind mehrere Gewerke notwendig, die erfolgreich ausgeführt werden müssen. Baudenkmal sind immer individuell zu betrachten. Daher ist es besonders bei ihrer Restaurierung notwendig, dass die beteiligten Handwerker eine besondere Qualifikation für Baudenkmal besitzen (vgl. [Kapitel 6.5.2.2](#)) und auch die notwendige Erfahrung haben, solche Maßnahmen umzusetzen. Eine große Herausforderung ist es sicherlich, Handwerker zu finden, die sowohl die notwendige Qualifikation als auch die notwendige Sensibilität im

Umgang mit historischer Bausubstanz besitzen. Neben der Qualifikation und der Sensibilität ist auch die Erfahrung im Umgang mit historischer Bausubstanz von essenzieller Bedeutung für die erfolgreiche Sanierung. Der jeweilige Handwerker muss seinen Beitrag für die Restaurierung immer als ein Teil des Ganzen betrachten. Die Restaurierung endet nicht bei seinem Gewerk, sondern sie gelingt nur, wenn alle notwendigen Gewerke richtig und sinnvoll ineinandergreifen. Dies ist natürlich bei einem Baudenkmal besonders schwierig, da es keine Systematik in der Ausführung gibt, ebenso können die gängigen DIN-Normen in der Regel nur schwerlich angewendet werden. Der Handwerker muss daher nicht nur sein Gewerk verstehen, sondern er muss vor allem das Gebäude verstehen; er muss sich mit dem Gebäude identifizieren. Dies stellt natürlich besonders in der heutigen schnelllebigen Zeit eine besondere Herausforderung dar. Die Identifikation mit dem Gebäude bzw. das Einssein mit dem Gebäude gelingt nur, wenn der Handwerker das Baudenkmal versteht. Dazu gehören nicht nur Kenntnisse zur Baugeschichte und zur Bewohnergeschichte, sondern auch der Bezug zu den anderen Gewerken. Die beteiligten Handwerker müssen über den Tellerrand ihres eigenen Gewerkes hinausschauen können und müssen wissen, was nach ihnen kommt und was vor ihnen war. Dies sind leider Kenntnisse, die viele Handwerker aufgrund der starken Industrialisierung im Handwerk nicht mehr besitzen. Deshalb ist beispielsweise ein guter Zimmermann im Neubau nicht unbedingt ein guter Zimmermann im Baudenkmal, obwohl in beiden Fällen Holz verarbeitet wird.

Eng mit dem vorigen Punkt verbunden ist die Problematik der Schnittstellen der einzelnen Gewerke. Durch die individuelle Herangehensweise in der Restaurierung des Baudenkmals sind natürlich auch die Schnittstellen zwischen den einzelnen Gewerken immer individuell. Im Gegensatz zum Neubau bzw. zum sonstigen Bestand, wo es immer dieselben Details, Regeln und Normen gibt, werden hier die Lösungen immer individuell auf das Baudenkmal abgestimmt entwickelt. Deshalb muss jeder beteiligte Handwerker genau wissen, was vor ihm war bzw. was nach ihm kommt. Die Handwerker müssen also immer auch einen Blick auf den ganzheitlichen Ansatz haben. Eine handwerklich korrekte Ausführung in einem Gewerk bedeutet nicht, dass diese Ausführung aus Sicht des Gesamtprojektes auch korrekt ist. In unserem heutigen Industriezeitalter ist jeder in der Regel darauf ausgerichtet, nur das zu tun, wofür er direkt verantwortlich ist. Bei der Restaurierung des Baudenkmals hat der beteiligte Handwerker neben seinem Gewerk immer auch noch die Verantwortung für die anderen beteiligten Gewerke. Dies kann man mit einer 800-m-Staffel in der Leichtathletik vergleichen. Das Rennen des einzelnen Staffelläufers ist erst beendet, wenn der Stab übergeben wurde, nicht wenn die eigentliche Distanz beendet ist. Die Übergabe des Staffelstabes ist die Übergabe des Projektes im Schnittstellenbereich. Viele konventionelle Handwerker tun sich mit dieser Vorgabe schwer, da sie nur gewohnt sind, ihr Gewerk abzuarbeiten, nicht mehr und nicht weniger.

Der handwerkliche Umgang mit dem Denkmalschutz ist gut mit einem Fußballspiel zu vergleichen. Die Mann-

schaft kann nur gewinnen, wenn sie auch als Team auftritt. 11 hervorragende Individualisten ergeben noch kein gutes Team. So ist es beim handwerklichen Umgang mit denkmalgeschützten Gebäuden auch. Ebenso ist es notwendig, dass der Trainer, der das Spiel objektiv von außen sieht, immer wieder mit der Mannschaft während des Spiels kommuniziert und die Mannschaft dadurch in die richtige Richtung führt. So wie der Trainer muss auch der Planer seine Mannschaft im Baudenkmal führen. Wie er die Mannschaft auf das Spiel einstellt und einstimmt, so muss der Planer im Baudenkmal seine Handwerker ebenfalls auf die Restaurierung des Gebäudes einstellen. Er muss ihnen den ganzheitlichen Ansatz vermitteln, ohne dass sie ihre individuelle Herangehensweise für ihr Gewerk an das Baudenkmal vergessen. Diese Kommunikation von oben nach unten ist enorm wichtig, nur wenn die Handwerker dies verstehen, können sie ihr Gewerk auch zum Wohle für das Projekt umsetzen. In der Praxis kommt diese Kommunikation oft zu kurz, da auch manche Planer oft zu sehr mit sich selber beschäftigt sind.

6.5.2.2 Lösungsvorschläge

In den letzten Jahren wurde vor allem im Handwerk stark daran gearbeitet, dass die oben genannten Herausforderungen zum Wohle des zu restaurierenden Projektes gelöst werden. Ein solches Projekt kann nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn sich **alle** beteiligten Handwerker und auch **alle** beteiligten Planer in den Dienst des Projektes stellen. Dies funktioniert natürlich nur, wenn sämtliche Projektpartner ein gewisses Verständnis für die besondere Herangehensweise bei denkmalgeschützten Gebäuden besitzen. Viele ausschreibende Stellen gehen daher mittlerweile glücklicherweise dazu über, bereits bei der Auswahl der Handwerker gewisse Kriterien an die Qualifikation zu stellen. Eine vorhandene adäquate Qualifikation ist zwar keine hundertprozentige Garantie für einen guten Handwerker im Baudenkmal, sie ist aber eine gute Basis.

Die Restaurierung und Sanierung historischer und denkmalgeschützter Gebäude sowie besonders erhaltenswerter Bausubstand erfordert ein hohes Maß an handwerklichem Können und Geschick, das weit über die in der Meisterprüfung erlangten Kenntnisse der jeweiligen Handwerker hinausgeht. Diese zusätzlichen Fertigkeiten können qualifizierte ausführende Fachunternehmer in der Fortbildung und Prüfung zum „Restaurator im Handwerk“ erlangen. Dieser Titel wird in den 19 Gewerken ausgebildet und verliehen (Restaurator im Handwerk, 2020). Diese besondere Qualifikation trägt u. a. dazu bei, die Besonderheiten von Baudenkmalern bei der Ausführung von Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Von Helmut Kohl stammt ein Zitat, welches er zwar 1995 in einem anderen Kontext geprägt hat, in dem die Königslösung für die Herausforderungen beim handwerklichen bzw. beim generellen Umgang mit Denkmalschutz jedoch sehr gut beschrieben ist: „Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen und die Zukunft nicht gestalten.“ Übertragen auf unser Thema bedeutet dies, dass die erfolgreiche Restaurierung eines Baudenkmalns nur gelingen kann, wenn wir uns mit dem Gebäude

(Geschichte, Bewohner, Statik, Gefüge, Bauforschung) so auseinandersetzen, dass wir uns mit diesem nicht nur identifizieren können, sondern vielmehr eins sind mit ihm. Wenn dieser Fall bei allen Beteiligten eintritt, dann ist das Gebäude nicht nur für die Zukunft gerüstet, sondern dann kann das Gebäude die Zukunft mitgestalten.

Ein wichtiger Teil, der hilft, ein Gebäude zu verstehen, können auch sämtliche vorhandenen Unterlagen über das Gebäude sein. Deshalb ist es auch unerlässlich, dass sämtliche Veränderungen an einem Denkmal, einschließlich der verwendeten Materialien und angewandten Techniken, dokumentiert werden, um sie für spätere Reparaturarbeiten und Instandsetzungen sowie wissenschaftliche Forschungen nachvollziehbar zu machen. Über Erfordernis und Umfang der Dokumentation sollte es in der Regel ausreichen, den gesunden Menschenverstand eines beteiligten Handwerkers bzw. Planers entscheiden zu lassen. Für die Verbesserung der Energieeffizienz im historischen Baubestand sind die Dokumentation und Analyse der aktuellen baulichen Situation und ggf. vorhandener Schäden sowie von deren Ursachen notwendig.

6.6 Objektüberwachung und Qualitätssicherung

6.6.1 Objektüberwachung

Vor dem Hintergrund, dass Baumaßnahmen – vor allem im Bestand – vielfach aufgrund wechselnder Rahmenbedingungen unterschiedliche Lösungen ergeben, ist die objektbezogene Bauüberwachung unverzichtbarer Teil der Qualitätssicherung. Die HOAI 2021 nennt unter „Anlage 10: LPH 8, Objektüberwachung, a: Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

Die Verantwortlichkeit der Objektüberwachung wird dabei durch die Bauordnung geregelt. Die MBO weist diese Aufgabe in § 56 dem Bauleiter zu. Hier wird Folgendes festgehalten:

„(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.“

Hierbei wird deutlich, dass die Verantwortlichkeit eines Bauleiters sich nicht nur über den Bereich genehmigungspflichtiger Vorhaben erstreckt, für welche die jeweiligen Landesbauordnungen eine explizite Bauleitererklärung vorschreiben, sondern auf jegliche Art von Baumaßnahmen.

Oftmals wird durch die Bauherrschaft bei genehmigungsfreien Bauvorhaben keine Objektüberwachung durch eine Bauleitung in Auftrag gegeben. Für diesen Fall wird kein Bauleiter explizit beauftragt. Damit obliegt die bauord-